

Amtsgericht Traunstein
Abteilung für Betreuungssachen



Amtsgericht Traunstein PF 1480, 83276 Traunstein

Herrn
Uwe Hametner
Inn-Salzach-Klinikum
Gabersee 7
83512 Wasserburg a. Inn

für Rückfragen:
Telefon: +49(861)56-
Telefax: +49(861)56-501
Zimmer: D158

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo.-Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach Terminvereinbarung
Buchst. A-F,J,O = -532 Zi.Nr. D 152
Buchst. G-H = -530 Zi.Nr. D 151
Buchst. K-N, X-Z = -533 Zi.Nr. D 152
Buchst. l, P-R = -531 Zi.Nr. D 151
Buchst. S-W = -534 Zi.Nr. D 153

Ihr Zeichen

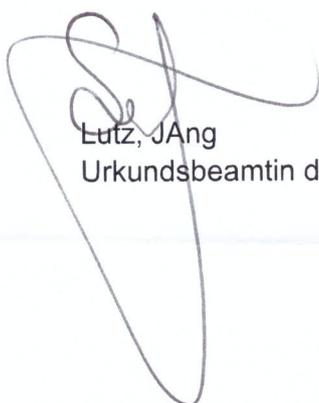
Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
2 XVII 902/17

Datum
29.11.2017

In Sachen
Hametner, Uwe, geb. 16.03.1974 - Betreuung

Sehr geehrter Herr Hametner,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 29.11.2017.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung


Lutz, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hausanschrift
Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

Haltestelle
Bahnhof Traunstein
Fußweg ca. 10 Minuten

Nachtbriefkasten
Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

Kommunikation
Telefon:
0861/56-0
Telefax:

Amtsgericht Traunstein

Abteilung für Betreuungssachen

Az.: 2 XVII 902/17

UL-Nr: 725/17



In dem Verfahren für

Hametner Uwe, geboren am 16.03.1974, Breslauer Straße 16, 83301 Traunreut, derzeit:
Inn-Salzach-Klinikum, Gabersee 7, 83512 Wasserburg a. Inn
- Betroffener -

Bär Karin, geboren am 15.06.1975, C/Monasterio de El Paular 45 M, 28049 Madrid, Spanien
- Bevollmächtigte -

Rammrath Florian, geboren am 10.11.1974, Dornfeldstraße 4, 67454 Haßloch
- Bevollmächtigter -

wegen Betreuung

Es ergeht durch das Amtsgericht Traunstein durch den Richter am Amtsgericht Weigl am
29.11.2017 folgender

Beschluss

Die vorläufige Unterbringung des Betroffenen in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses wird bis längstens **09.01.2018** einstweilen angeordnet.

Die vorläufig zeitweise oder regelmäßig erfolgende Freiheitsentziehung des Betroffenen durch

- Bauchgurt im Bett
- Fixierung der Extremitäten
- vorübergehende Unterbringung im Kriseninterventionszimmer

wird bis längstens **13.12.2017** einstweilen angeordnet, wobei sich der Durchführende vor und während der Maßnahme jeweils von der Unbedenklichkeit überzeugen muss, sich die Beschränkung immer nur auf das unbedingt erforderliche Maß erstrecken darf, eine schriftliche Aufzeichnung über Art und Dauer zu erstellen ist und das Personal für den Betroffenen stets erreichbar

sein muss.

Soweit die Freiheitsentziehung nicht mehr erforderlich ist, haben die Bevollmächtigten sie zu beenden. Ansonsten wird die Anordnung spätestens mit Fristablauf wirkungslos.

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet.

Gründe:

Nach dem aktuellen Zeugnis des Arztes Herrn Staudinger vom 29.11.2017 leidet der Betroffene an einer psychischen Krankheit bzw. geistigen/seelischen Behinderung, nämlich einer Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis.

Es besteht deshalb die Gefahr, dass der Betroffene sich erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt.

Der Betroffene muss geschlossen untergebracht werden, weil er weglaufgefährdet ist.

Der Betroffene bedarf ärztlicher Behandlung, die derzeit ohne geschlossene Unterbringung nicht geschehen kann.

Der Betroffene benötigt zur Zeit die oben im einzelnen aufgeführten mechanischen Beschränkungen, um die Untersuchung und Behandlung sicherzustellen und Verletzungen durch Sturz oder unkontrollierte Bewegungen zu verhindern.

Der Betroffene hat zur Zeit keine ausreichende Krankheitseinsicht; er ist zu keiner freien Willensbildung zumindest hinsichtlich der Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erkrankung in der Lage.

Dies folgt aus dem Ergebnis der gerichtlichen Ermittlungen, insbesondere aus dem aktuellen Zeugnis des Arztes Herrn Staudinger vom 29.11.2017.

Eine endgültige Entscheidung war noch nicht möglich. Wegen Gefahr im Verzug konnten noch nicht alle notwendigen Verfahrenshandlungen vorgenommen werden.

Mit dem Aufschub der oben genannten Maßnahmen wäre eine so erhebliche Gefahr für den Betroffenen verbunden, dass ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht. Zum Wohle des Betroffenen ist daher eine einstweilige Maßregel gemäß §§ 1846, 1908i Abs. 1, 1906

Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 4 BGB, 334, 331 FamFG erforderlich.

Die Anhörung des Betroffenen war wegen der Eilbedürftigkeit vor Erlass der Entscheidung nicht möglich. Sie wird unverzüglich nachgeholt werden.

Auf die Bestellung eines Verfahrenspflegers wurde verzichtet, weil Eilbedürftigkeit besteht (§ 332 FamFG).

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 324 Abs. 2 Satz 1 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem

Amtsgericht Traunstein
Herzog-Otto-Str. 1
83278 Traunstein

einzulegen. Ist der Betroffene untergebracht, kann er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

gez.

Weigl
Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG)
und Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit:
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 29.11.2017
um 11.20 Uhr.

gez.

Lutz, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Traunstein, 29.11.2017

Lutz, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig